



Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

---

## *Amtliche Mitteilung 21/2011*

Prüfungsordnung für den Studiengang Insurance Management  
des Instituts für Versicherungswesen  
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 12. Dezember 2011



Herausgegeben am 13. Dezember 2011

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Insurance Management  
des Instituts für Versicherungswesen  
mit dem Abschlussgrad  
Bachelor of Arts  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Fachhochschule Köln**

**Vom**

**12. Dezember 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Modulprüfungen**

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Durchführung von Modulprüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Weitere Prüfungsformen

### **III. Studienverlauf**

- § 21 Abschluss des Studiums
- § 22 Prüfungen des Studiums

#### **IV. Bachelorarbeit**

§ 23 Bachelorarbeit (Thesis)

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

#### **V. Ergebnis der Bachelorprüfung**

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote

#### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 31 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelor

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Insurance Management (B.A.) am Institut für Versicherungswesen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln, der in Kooperation mit der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) in München angeboten wird.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs Versicherungswesen vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme auf allen Gebieten des Versicherungswesens zu analysieren, wissenschaftlich begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Insbesondere sollen Studierende in die Lage versetzt werden, den sich ändernden beruflichen Anforderungen gerecht zu werden und an der allgemeinen Entwicklung des Wirtschaftszweigs mitzuarbeiten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ im Versicherungswesen verliehen.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder eine andere als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 1 HG) gefordert.
- (2) Weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Vorlage eines Vertrags mit der DVA über die Zulassung zum kooperativen Bachelor – Studiengang „Bachelor of Insurance Management (B.A.)“.
- (3) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) zugelassen.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG in einem ent-

sprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

- (5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Insurance Management endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen betriebs-, wirtschafts- oder versicherungswissenschaftlichen oder einem sonstigen vergleichbaren Studiengang eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

#### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Sommersemester.
- (2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 1020 Präsenzstunden sowie zusätzliche Phasen des Selbststudiums im Umfang einer Arbeitsbelastung von insgesamt 180 Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (3) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1).

#### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist**

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und eine abschließende Bachelorarbeit. Alle Prüfungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Modulprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird.
- (3) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Studienseesters ausgegeben.
- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorarbeit mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.
- (6) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

#### **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein Prüfungsausschuss für den

Studiengang Bachelor of Insurance Management (B.A.) gebildet. Dieser Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a. fünf Professorinnen/Professoren, von denen zwei Angehörige anderer Hochschulen sein können,
- b. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- c. einer Studentin oder einem Studenten.

Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln stammen. Die Amtszeit der hauptberuflich an einer Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer

zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang bzw. über ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

### **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung zum Versicherungsfachwirt/zur Versicherungsfachwirtin oder zum Fachwirt/zur Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen ersetzt die Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienseesters, also die Prüfungen zu den Modulen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1, Volkswirtschaftslehre 1, Wirtschaftsrecht, Wirtschafts- und Versicherungsrecht 1, Versicherungsbetriebslehre, Unternehmensführung und Personalmanagement 1 sowie Personen- und Schadenversicherung 1.
- (3) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben.
- (5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

### **§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.



- (2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Bachelorarbeit.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	eine hervorragende Leistung;
gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	"sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend"
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.
- (7) Die Bewertung von Prüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang bzw. über ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

### **§ 10 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)**

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Studiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Das für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitspensum für ein Studienjahr liegt bei 45 Leistungspunkten. Dies entspricht einer Arbeitsbelastung einschließlich der vorlesungsfreien Zeit von 1.350 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene Prüfungsleistung im Sinne

des § 9 Abs. 2 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 Leistungspunkte erforderlich.

- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage zur Prüfungsordnung).
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8.

### **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem**

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 28 Abs. 1 weist die Abschlussnote auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

### **§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder nicht als bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Satz 3 und 5 gilt nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Bachelorarbeit kann je einmal, alle anderen Prüfungsleistungen können im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen nach §§ 16 ff., beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen.
- (3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern kann.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (4) Bei schwerwiegenden Täuschungsversuchen bei der Erstellung der Bachelorarbeit kann der Prüfungsausschuss über Absatz 3 hinaus den Anspruch auf Zulassung zur Bachelorarbeit für einen Zeitraum bis zu zwei Studienjahren aberkennen.

## II. Modulprüfungen

### § 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich in der Regel auf ein Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 17 ff. untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüflinge Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als es das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 erfordert.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 17, 18), mündliche Prüfungen (§ 19) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 20) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Bei schriftlichen Klausurarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit
- |   |                     |
|---|---------------------|
| bei Modulen mit bis zu 3 Credit Points:   | bis zu 60 Minuten,  |
| bei Modulen mit 4 bis 6 Credit Points:    | bis zu 90 Minuten,  |
| bei Modulen mit mehr als 6 Credit Points: | bis zu 120 Minuten. |
- Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform. Der Bewertungsanteil der weiteren Prüfungsformen (§ 20) an einer Modulprüfung der Pflichtmodule beträgt maximal 50%. Der Bewertungsanteil der weiteren Prüfungsformen bei den Wahlpflichtmodulen kann bis zu 100 % betragen. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit fest. Nehmen an einer Prüfung weniger als 12 Studierende teil, kann eine mündliche Prüfung statt einer schriftlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungstermin für

Klausuren und mündliche Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitpunkt für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 13 Abs. 1.

- (4) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

### **§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer gemäß § 3 zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
  - c) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.
- (4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, endgültig verloren hat.

## **§ 16 Durchführung von Modulprüfungen**

- (1) Für die Modulprüfungen ist mindestens ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können sowohl während als auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden. Der Prüfungsausschuss kann jeweils einen Zeitraum zu Beginn und zum Ende der Vorlesungszeit festlegen, der für Modulprüfungen genutzt werden kann und in dem keine Lehrveranstaltungen stattfinden sollen.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder über ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.
- (3) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.
- (5) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

## **§ 17 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

### **§ 18 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

- (1) Klausurarbeiten können in besonderen Fällen ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
  2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
  3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um welche die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
  4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (5) Die Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

### **§ 19 Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Modul grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, sofern nicht ein Fall des § 16 Abs. 5 vorliegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 20 Weitere Prüfungsformen**

- (1) Weitere Prüfungsformen sind Hausarbeiten, mündliche Beiträge und Planspiele.
- (2) Weitere Prüfungsformen können innerhalb eines Pflichtmoduls zusätzlich zu Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung als Bestandteil einer Modulprüfung vorgesehen werden. Bei Wahlpflichtmodulen können die Modulprüfungen auch ausschließlich aus einer oder mehreren weiteren Prüfungsformen bestehen. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters verbindlich fest. Die weiteren Prüfungsformen sind den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt zu machen.
- (3) Weitere Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, sofern nicht ein Fall des § 16 Abs. 5 vorliegt.
- (4) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z.B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben. § 26 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Ein mündlicher Beitrag (z.B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (6) Ein Planspiel dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in simulativer Form zu bearbeiten. Die Art des Planspiels wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für die Prüfungsleistung ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem Ende des Planspiels bekannt zu geben.
- (7) Hausarbeiten, mündlichen Beiträge und Planspiele können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (8) Für gesetzte Prüfungstermine und Fristen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1.

## **III. Studienverlauf**

### **§ 21 Abschluss des Studiums**

Der Studienverlaufsplan ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung am Ende des achten Semesters vollständig abgelegt sein kann.

## § 22 Prüfungen des Studiums

- (1) Im Studium sind in allen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen abzulegen. Die Module des Studiums sind dem Studienplan (Anlage) zu entnehmen.
- (2) Pflichtmodule sind die Module der Fachgebiete
  - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1
  - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2
  - Versicherungsbetriebslehre
  - Volkswirtschaftslehre 1
  - Volkswirtschaftslehre 2
  - Wirtschaftsrecht
  - Wirtschafts- und Versicherungsrecht 1
  - Wirtschafts- und Versicherungsrecht 2
  - Vertriebsmanagement
  - Unternehmensführung und Personalmanagement 1
  - Unternehmensführung und Personalmanagement 2
  - Personen- und Schadenversicherung 1
  - Führungskompetenz 1: Verhandlungsführung
  - Führungskompetenz 2: Coaching
  - Führungskompetenz 3: Konfliktmanagement
  - Methodik wissenschaftlichen Arbeitens
  - Finanzmathematik
  - Wirtschaftsmathematik
  - Rechnungswesen (inkl. Internes Rechnungswesen und Controlling)
  - Steuern, Finanzierung, Investition
  - Statistik
  - Risiko- und Finanzmanagement der Versicherungsunternehmen 1
  - Risiko- und Finanzmanagement der Versicherungsunternehmen 2
  - Internationale Versicherungsmärkte
- (3) Aus den beiden Versicherungsfächern Personenversicherung (Lebens- und Krankenversicherung) und Schadenversicherung hat die Studentin/der Student ein Fachgebiet zu wählen. Daraus ergeben sich die Wahlpflichtmodule
  - Personenversicherung 2
  - Personenversicherung 3
 oder
  - Schadenversicherung 2
  - Schadenversicherung 3.
- (4) Die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodule) der einzelnen Fachgebiete werden im Studienverlaufsplan dargestellt (Anlage 1).

## IV. Bachelorarbeit

### § 23 Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Ba-



chelorarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

### **§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer sämtliche Modulprüfungen bis auf das nach dem Studienverlaufsplan im achten Semester zu absolvierende Wahlpflichtmodul des Versicherungsfachs und ein weiteres Modul im Umfang von maximal acht Credit Points bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

### **§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 18 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. In nachzuweisenden Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Der Textteil der Bachelorarbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß dreifach in gebundener Form und einmal auf elektronischem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte nach § 10 vergeben.

## **V. Ergebnis der Bachelorprüfung**

### **§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

### **§ 28 Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten aller Modulprüfungen, das Thema und die mit ihren Leistungspunkten gewichtete Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft. Die Noten werden zusätzlich nach ECTS ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewogener Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (3) In Fällen der Anrechnung einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Versicherungsfachwirt/zur Versicherungsfachwirtin oder zum Fachwirt/zur Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen ergibt sich die Gesamtnote als gewogener Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit; dabei werden die Module der beiden ersten Semester in der Weise berücksichtigt, dass die Abschlussnote des Studiums zum Versicherungsfachwirt/zur Versicherungsfachwirtin oder zum Fachwirt/zur Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen mit dem Faktor 47/180 gewichtet wird.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine einzelne Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und gegebenenfalls die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen, eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 nach einer Frist von fünf Jahren.

### **§ 31 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. September 2010 ein Studium im Studiengang Insurance Management (B.A.) im Rahmen der Kooperation zwischen der Fachhochschule Köln und der DVA aufgenommen haben oder aufnehmen werden. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben.
- (3) Studentinnen und Studenten des Studiengangs Bachelor of Insurance Practice (DVA), die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 begonnen haben, können ihr Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 30.06.2006 bis zum Ende des Sommersemesters 2013 abschließen.

- (4) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 5. Mai 2010 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 2. November 2011.

Köln, den 12. Dezember 2011

Der Präsident  
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.phil. J. Metzner)

Anlage:

- Studienverlaufsplan

**Studienplan Bachelor of Insurance Management (B.A.)**

Fach und Modulnr.	Modulbezeichnung	Credit Points nach ECTS 1 Credit Point für 30 Stunden Workload								Workload (WL) in Stunden			Workload der dezentral möglichen (D) und zentral möglichen (Z) Präsenzzeit		Anteil an der Gesamtnote	
		Semester								Σ	Präsenzzeit	Übriger WL	Σ	D		Z
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.							
<b>1 Betriebswirtschaftslehre</b>																
M 1.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1	8								8	48	192	240	48		8/180
M 1.2	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2				8					8	48	192	240	48		8/180
<b>2 Volkswirtschaftslehre</b>																
M 2.1	Volkswirtschaftslehre 1	6	2							8	48	192	240	48		8/180
M 2.2	Volkswirtschaftslehre 2			6						6	36	144	180	36		6/180
M 2.3	Internationale Versicherungsmärkte					6				6	36	144	180		36	6/180
<b>3 Mathematik und Statistik</b>																
M 3.1	Wirtschaftsmathematik					6				6	36	144	180	36		6/180
M 3.2	Finanzmathematik			5						5	30	120	150		30	5/180
M 3.3	Statistik				6					6	36	144	180	36		6/180
<b>4 Recht</b>																
M 4.1	Wirtschaftsrecht	5								5	30	120	150	30		5/180
M 4.2	Wirtschafts- und Versicherungsrecht 1		5							5	30	120	150	30		5/180
M 4.3	Wirtschafts- und Versicherungsrecht 2						10			10	60	240	300	60		10/180
<b>5 Rechnungswesen, Finanzierung und Steuern</b>																
M 5.1	Rechnungswesen einschließlich Controlling			10						10	60	240	300	60		10/180
M 5.2	Finanzierung, Investition und Steuern				8					8	48	192	240	48		8/180
<b>6 Führungskompetenz</b>																
M 6.1	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens					4				4	24	96	120	24		4/180
M 6.2	Führungskompetenz 1: Verhandlungsführung			2						2	16	44	60	16		2/180
M 6.3	Führungskompetenz 2: Coaching					2				2	16	44	60	16		2/180
M 6.4	Führungskompetenz 3: Konfliktmanagement						2			2	16	44	60	16		2/180
<b>7 Unternehmensführung und Personalmanagement</b>																
M 7.1	Unternehmensführung und Personalmanagement 1		8							8	48	192	240	48		8/180
M 7.2	Unternehmensführung und Personalmanagement 2				9					9	54	216	270	54		9/180
<b>8 Risiko- und Finanzmanagement der VU</b>																
M 8.1	Risiko- und Finanzmanagement der VU 1				8					8	48	192	240		48	8/180
M 8.2	Risiko- und Finanzmanagement der VU 2					8				8	48	192	240		48	8/180

Fach und Modulnr.	Modulbezeichnung	Credit Points nach ECTS 1 Credit Point für 30 Stunden Workload								Σ	Workload (WL) in Stunden			Workload der dezentral möglichen (D) und zentral möglichen (Z) Präsenzzeit		Anteil an der Gesamtnote
		Semester									Präsenzzeit	Übriger WL	Σ	D	Z	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.							
<b>9 Versicherungsbetriebslehre und Vertriebsmanagement</b>																
M 9.1	Versicherungsbetriebslehre	5								5	30	120	150	30		5/180
M 9.2	Vertriebsmanagement							6		6	36	144	180	36		6/180
<b>10 Personen- und Schadenversicherung</b>																
M 10	Personen- und Schadenversicherung 1		8							8	48	192	240	48		8/180
<b>11 Personenversicherung, Wahlpflichtfach, alternativ: Schadenversicherung</b>																
M 11.1	Personenversicherung 2							6		6	36	144	180		36	6/180
M 11.2	Personenversicherung 3								9	9	54	216	270		54	9/180
<b>12 Schadenversicherung, Wahlpflichtfach, alternativ: Personenversicherung</b>																
M 12.1	Schadenversicherung 2							6		6	36	144	180		36	6/180
M 12.2	Schadenversicherung 3								9	9	54	216	270		54	9/180
<b>Bachelorthesis</b>																
-	Bachelorthesis								12	12		360	360			12/180
<b>Summe</b>		<b>24</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>31</b>	<b>22</b>	<b>14</b>	<b>21</b>	<b>180</b>	<b>1.020</b>	<b>4.380</b>	<b>5.400</b>	<b>768</b>	<b>252</b>	<b>180/180</b>

ECTS = European Credit Transfer System

VU = Versicherungsunternehmen

Präsenzzeit = Lehreinheiten vor Ort + Online-Präsenz

Selbstlernen = Lehreinheiten im Selbststudium (von Lehrenden betreut, insbesondere über elektronische Medien)

+ Vor- und Nachbereitung des Präsenzstudiums, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen